



VERBAND DER AUSLANDSBANKEN IN DEUTSCHLAND E. V.
ASSOCIATION OF FOREIGN BANKS IN GERMANY

INTERESSENVERTRETUNG AUSLÄNDISCHER BANKEN, KAPITALANLAGEGESELLSCHAFTEN, FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE UND REPRÄSENTANZEN
REPRESENTATION OF INTERESTS OF FOREIGN BANKS, INVESTMENT MANAGEMENT COMPANIES, FINANCIAL SERVICES INSTITUTIONS AND REPRESENTATIVE OFFICES

Deutscher Bundestag
Frau Christine Scheel
Vorsitzende des Finanzausschusses, MdB
Bündnis 90/Die Grünen
Platz der Republik 1

11011 Berlin

per E-Mail: christine.scheel@bundestag.de

22. September 2004\ME

Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) - BT-Drucksache 15/3677 – Stellungnahme des Verbandes der Auslandsbanken

Sehr geehrte Frau Scheel,

wir bedanken uns bei Ihnen für die Einladung zur Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) und für die Möglichkeit, im Vorfeld eine Stellungnahme einreichen zu können.

Wir möchten uns in unseren Anmerkungen auf Artikel 11 (Änderung des Investmentsteuergesetzes [InvStG]) konzentrieren (siehe I.). Auf folgende Themenkomplexe werden wir dabei eingehen:

1. Wiedereinführung des Zwischengewinns (§ 1 Abs. 4 InvStG);
2. Übertragung von ausländischen Sondervermögen (§ 17a InvStG);
3. 10%-ige Nichtabzugsfähigkeit von Werbungskosten bei betrieblichen Anlegern (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG);
4. Körperschaft- und Gewerbesteuerfreiheit von ausländischen Investmentvermögen mit inländischem Ort der Geschäftsleitung (§ 11 Abs. 1 Satz 3 InvStG).

Ergänzend dazu möchten wir noch einmal nachdrücklich für eine bislang nicht vorgesehene Entschärfung des § 8a KStG (Gesellschafter-Fremdfinanzierung) eintreten, da die jetzige Gesetzesfassung trotz des BMF-Schreibens vom 15. Juli 2004 – welches zwar grundsätzlich Entlastung mit sich gebracht hat, aber in einigen Fällen wieder neue Lasten (z.B. in der Frage des Gegenbeweises) auferlegt – zu enormen Umsetzungsschwierigkeiten und Praxisproblemen bei Kreditinstituten führt. Im Ergebnis ist zu befürchten, dass der Finanzplatz und auch der Standort Deutschland insgesamt, z.B. durch Verlagerung von Geschäftsaktivitäten ins Ausland, nachhaltig Schaden nehmen könnte. Um die befürchteten negativen Konsequenzen vom Finanzplatz Deutschland abzuwenden, haben wir Ihnen einen Änderungsvorschlag zu § 8a KStG beigefügt (siehe II.).

Savignystrasse 55
60325 Frankfurt am Main
Homepage www.vab.de

Telefon 069/97 58 50-0
Telefax 069/97 58 50-10
Email verband@vab.de

Konto Nr. 1000742700
SEB AG Frankfurt am Main
BLZ 500 101 11



I. Zu Artikel 11 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

1. Wiedereinführung des Zwischengewinns (§ 1 Abs. 4 InvStG) [Artikel 11 Nr. 2]

VORSCHLAG: Auf die Wiedereinführung des Zwischengewinns sollte verzichtet werden. Artikel 11 Nr. 2 und 3 sollte daher vollständig gestrichen werden.

HILFSWEISE: Die Feststellung und tägliche Veröffentlichung des Zwischengewinns sollte nur für Investmentfonds, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Zinsinformationsverordnung (ZIV) mehr als 40% ihres Vermögens in zinstragenden Forderungen angelegt haben, und für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, wieder eingeführt werden.

Mit Einführung des neuen Investmentsteuergesetzes (InvStG) wurde zum 1. Januar 2004 die Pflicht zur Feststellung und Veröffentlichung des Zwischengewinns abgeschafft. Damit wurde gegenüber dem bisherigen Recht eine beträchtliche Vereinfachung sowie eine Kostenentlastung und damit eine Ertragsverbesserung der Investmentfonds vom Gesetzgeber beabsichtigt [siehe Gesetzesbegründung zum Investmentmodernisierungsgesetz zu § 2 InvStG (Erträge aus Investmentanteilen)]. Dieser Schritt war, auch wenn wir dies nicht explizit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum InvStG gefordert haben, aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Der Wegfall der Zwischengewinnbesteuerung wurde 2003 vor dem Hintergrund der für 2005 geplanten Einführung einer umfassenden Abgeltungssteuer, die alle Wertveränderungen erfassen sollte, beschlossen. Diese Überlegung der Einführung eines Abgeltungssteuermodells war aus unserer Sicht sehr zu begrüßen, denn neben einer erheblichen Vereinfachung bei der praktischen Besteuerung von Anlegern in Investmentanteilen ließe sich mit der Einführung einer Abgeltungssteuer eine (sach)gerechte und gleichmäßige Besteuerung aller Erträge und Wertsteigerungen aus Kapitalanlagen erzielen. Zudem hätte dies positive Auswirkungen auf den Finanzplatz und auf die Steuereinnahmen des Fiskus in Deutschland insgesamt. Aus politischen Gründen wurde jedoch das Vorhaben der Einführung einer Abgeltungssteuer nicht weiter verfolgt, was auf Referentenebene im BMF zu jener Zeit nicht absehbar war.

Die nun erwogene Rückkehr zur Feststellung und Veröffentlichung des Zwischengewinns würde u.E. **erhebliche zusätzliche Aufwendungen** bei den Fondsgesellschaften in Deutschland hervorrufen, was letztendlich dazu führt, dass die dadurch entstehenden Kosten an die Anleger weitergegeben würden. Zudem hinterlässt die **nicht erkennbare klare Linie des Gesetzgebers** in der Diskussion um die Systematik der Besteuerung bei Investoren und Fondsgesellschaften gleichermaßen **Unsicherheit und Unklarheit**, was insgesamt dem Standort und **dem Finanzplatz Deutschland nicht zuträglich** ist.

Falls dennoch an einer Wiedereinführung der Ermittlung und Veröffentlichung des Zwischengewinns festgehalten wird, sollte hilfsweise eine Differenzierung des Anwendungsbereiches vorgenommen werden. Wir plädieren in diesem Fall dafür, nur für jene Investmentfonds einen Zwischengewinn bestimmen und veröffentlichen zu lassen, deren Fondsvermögen zu einem erheblichen Anteil in zinstragenden Titeln angelegt ist. Dies wären insbesondere Rentenfonds oder Geldmarktfonds mit überwiegend zinstragenden Termingeldern, denn nur hier entsteht ein zu steuernder Zwischengewinn in nennenswertem Ausmaß. Aktienfonds, deren Fondsvermögen überwiegend in Aktien investiert ist, und bspw. Immobilienfonds (die nicht in fungible Anlagen investieren) sollten demgegenüber nicht unter den Anwendungsbereich fallen und somit den Zwischengewinn nicht täglich veröffentlichen müssen.

Als Abgrenzungskriterium zwischen relevanten und irrelevanten Fonds könnte hierbei die Schwelle in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsinformationsverordnung – ZIV) vom 26. Januar 2004 dienen. Daraus würde sich ergeben, dass nur diejenigen Investmentfonds veröffentlichungspflichtig wären, die mehr als 40 Prozent ihres Vermögens in zinstragenden Forderungen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZIV anlegen. Nach unserer Kenntnis würden bei Aktienfonds Zwischengewinne lediglich im



Promillebereich (dritte Stelle nach dem Komma) des Wertes des Investmentanteils anfallen. Zudem würde eine Korrektur der veröffentlichten Kleinstbeträge zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen aber nicht zu einem Mehrwert an Information für den Investor führen.

Es könnte daran gedacht werden, dass Investmentfonds, die unter die vorgenannte Schwelle fallen (z.B. Aktienfonds), die entsprechenden Berechnungen zur Ermittlung des Zwischengewinns durchführen und auf einer internen Datei vorhalten. Die relevanten Daten könnten dann auf der Internetseite der Fondsgesellschaften zum Abruf durch die Anleger bereitgehalten werden; eine kostenintensive tägliche Veröffentlichung (in Printmedien) könnte in diesen Fällen vermieden werden. Die Wiedereinführung der regelmäßigen Veröffentlichung des Zwischengewinns bei Aktien- oder Immobilienfonds würde für den Privatanleger zu keinem Vorteil (Informationsmehrwert, zusätzlichen Ertrag) führen; im Gegenteil: die anfallenden zusätzlichen Kosten des Fonds würden durch die komplexe Berechnung und die umfangreichen Veröffentlichungen die Renditen des Aktienfondssparers letztendlich reduzieren.

2. Übertragung von ausländischen Sondervermögen (§ 17a InvStG) [Artikel 11 Nr. 16]

VORSCHLAG:

- a. Die Anforderungen an die Übertragung sollten den Anforderungen an die Übertragung von inländischen Sondervermögen gem. § 14 InvStG entsprechen und nicht übersteigen.
- b. Die Regelungen zur Übertragung von ausländischen Sondervermögen in § 17a InvStG sollten zudem auf alle ausländischen Investmentvermögen ausgeweitet werden.

Daher sollte § 17a InvStG wie folgt gefasst werden:

„§ 17a Übertragung eines ausländischen Investmentvermögens auf ein anderes ausländisches Investmentvermögen

Für den Anleger eines Investmentanteils an einem Investmentvermögen, das dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum untersteht, ist § 14 Abs. 4 bis 6 entsprechend anzuwenden, wenn die dem § 40 des Investmentgesetzes entsprechenden Vorschriften des Sitzstaates der Investmentvermögen im Wesentlichen erfüllt sind.“

Zu a.

Es besteht aus europarechtlichen Gründen das dringende Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung zur Übertragung von Auslandsfonds. Insbesondere sollte bei einer gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden, dass Auslandsfonds **keinen deutlich höheren Anforderungen** an eine Übertragung unterliegen **als inländische Fonds**. Die vorgesehenen erhöhten Anforderungen sollten auf ein vertretbares Maß reduziert und denen für inländische Fonds angeglichen werden. Unangemessen ist u.E. die zusätzliche **Bestätigung der für die Investmentaufsicht zuständigen Stelle des Heimatlandes**, die in der Praxis deswegen kaum zu bekommen ist, da eine Aufsichtsbehörde nicht angehalten werden kann, zu prüfen, ob die Vorschriften zur Übertragung im eigenen Land denen des § 40 InvG, also deutschen Rechts, entsprechen. Die **Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers** zur Bestätigung einzelner Angaben, die zu einem zusätzlichen Kostenfaktor bei der Übertragung von Auslandsfonds führt, stellt einen faktischen Wettbewerbsnachteil gegenüber Inlandsfonds dar. Zudem können **vom Bundesamt für Finanzen zusätzliche Angaben** angefordert werden. Es sollte verhindert werden, dass eine Regelung geschaffen wird, deren Anforderungen Auslandsfonds in der Praxis nicht erfüllen können, so dass letztendlich eine steuerfreie Behandlung der Übertragung von Auslandsfonds aus Gründen der administrativen und kostenmäßigen Belastung nicht möglich ist.



Zu b.

Mit dem vorliegenden Entwurf ist beabsichtigt, ausschließlich zum Zwecke der Verschmelzung eine **steuerliche Differenzierung zwischen Auslandsfonds** des Vertragstyps („Sondervermögen“, z.B. der französische und luxemburgische FCP) und Auslandsfonds des Gesellschaftstyps (vergleichbar mit einer Investment-AG, z.B. die luxemburgischen SICAV, SICAF oder US-Corporations) vorzunehmen. Im **Verbändeschreiben** vom 30. April 2004 wird unter VII. Nr. 3 [Zu § 8 InvStG (Veräußerung von Investmentanteilen; Vermögensminderung)] explizit **klargestellt**, dass das **InvStG Sondervermögen und Investment-AG durchgehend gleich behandelt**. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf verweisen, dass das BMF die Anwendung des § 17 EStG¹ auf inländische Investmentaktiengesellschaften ausgeschlossen hat, um eine Gleichstellung mit inländischen Sondervermögen zu erreichen (siehe Verbändeschreiben vom 30. April 2004 unter VII. Nr. 3).

Uns ist bewusst, dass § 14 InvStG auch ausweislich der Gesetzesbegründung zum EURLUmG dahingehend differenziert, dass er lediglich die Übertragung von inländischen Sondervermögen (Inlandsfonds des Vertragstyps) regelt. Gleichwohl ist es uns nicht schlüssig, dass in der Frage der steuerneutralen Verschmelzung von Auslandsfonds des Vertragstyps einerseits und Auslandsfonds des Gesellschaftstyps andererseits eine unterschiedliche Behandlung angedacht wird, denn an keiner anderen Stelle im InvG oder im InvStG wird eine derartige Unterscheidung bei Auslandsfonds vorgenommen. Das InvStG nimmt vielmehr alle ausländischen Investmentvermögen unabhängig von ihrem Gestaltungstyp bewusst und gezielt in den Anwendungsbereich hinein, so dass **alle Auslandsfonds** den Regelungen des InvStG unterliegen. Lediglich im Falle des § 17a InvStG, der Vergünstigungen hinsichtlich der steuerfreien Aufdeckung stiller Reserven bei der Verschmelzung zweier Auslandsfonds vorsieht, soll nun eine Beschränkung vorgenommen werden, so dass anerkannte Gesellschaftstypen, wie z.B. die in Luxemburg ansässigen SICAV oder SICAF, von der Anwendung des § 17a InvStG ausgenommen werden. Dies ist u.E. nicht sachgerecht und auch nicht folgerichtig und stellt letztendlich einen gezielten Wettbewerbsnachteil für diese Auslandsfonds dar.

Ebenfalls unklar ist, wie Trust-Formen, z.B. die sogenannten Unit-Trusts, die besonders im angelsächsischen Rechtsraum vorkommen, im Rahmen dieser Differenzierung behandelt werden sollen. Hierbei ist der Trustee als formaler Rechtsträger des Vermögens gebunden, das Vermögen zum Nutzen des Beneficiary zu verwalten. Die materielle Steuerneutralität des Übertragungsvorgangs kann nicht an der Rechtsform scheitern, wenn ansonsten beide Fonds-Typen auf der Ebene des Investors gleich behandelt werden.

3. 10%-ige Nichtabzugsfähigkeit von Werbungskosten bei betrieblichen Anlegern (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG) [Artikel 11 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb]

VORSCHLAG: Die vorgesehene 10%-ige Nichtabzugsfähigkeit von Werbungskosten bei betrieblichen Anlegern sollte gestrichen werden. Zudem sollte die 10%-ige Nichtabzugsfähigkeit von Werbungskosten bei Privatanlegern aus Vereinfachungsgründen aufgehoben werden. Daher sollte Artikel 11 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wie folgt geändert werden:

„Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.“

Die vorgesehene Änderung durch Streichung des Satzes 2 in Nr. 2 stellt eine deutliche Schlechterstellung der betrieblichen Anleger gegenüber dem bestehenden Recht dar. Hinsichtlich der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge sollen mit der beabsichtigten Änderung betriebliche Anleger (keine Körperschaften) genauso (schlecht) behandelt werden wie Privatanleger, indem 10% der abzugsfähigen Werbungskosten steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden. Eine Vereinfachung der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, einhergehend jedoch mit einer

¹ § 17 EStG regelt die steuerliche Behandlung bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften.



Schlechterstellung der betrieblichen Anleger ist sie entschieden abzulehnen. Ferner stellt die generelle 10%-ige Nichtanerkennung der nichtabzugsfähigen Werbungskosten eine steuerliche Ungleichbehandlung der Fondsanleger gegenüber Direktanlegern dar. Die unangemessene Ungleichbehandlung durch die steuerliche Anerkennung von nur 90% der abzugsfähigen Werbungskosten soll nun auch auf betriebliche Anleger ausgeweitet werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Bestimmung des Aktiengewinns, indem die Berechnungen weiter an Kompliziertheit zunehmen. Eine Vereinfachung der Bestimmung zu den Werbungskosten könnte hingegen durch Streichung der Nr. 2 erzielt werden. Wir plädieren daher ausdrücklich dafür, die Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge zu vereinfachen und § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG vollständig zu streichen.

4. Körperschaft- und Gewerbesteuerfreiheit von ausländischen Investmentvermögen mit inländischem Ort der Geschäftsleitung (§ 11 Abs. 1 Satz 3 InvStG)

VORSCHLAG: Ausländische Investmentvermögen mit inländischem Ort der Geschäftsleitung sollten wie inländische Sondervermögen (als Zweckvermögen) und Investmentaktiengesellschaften von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit werden. Abs. 1 Satz 3 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Satz 2 findet auch auf die Investmentaktiengesellschaft und auf ausländische Investmentvermögen mit inländischem Ort der Geschäftsleitung Anwendung.“

In der letzten Zeit werden verstärkt Fälle beobachtet, in denen die Fondsverwaltung ausländischer Investmentvermögen nach Deutschland outgesourced werden soll. Dies dürfte auch aus Ihrer Sicht zu begrüßen sein. Das kann jedoch leicht dazu führen, dass der ausländische Fonds (in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder als Zweckvermögen) einen inländischen Ort der Geschäftsleitung begründet und damit im Inland KSt-pflichtig wird. Er wird dadurch aber nicht zu einem „inländischen Investmentvermögen“ i.S.d. InvG und kommt damit nicht in den Genuss der persönlichen Steuerbefreiung nach § 11 InvStG. U.E. wäre eine solche Behandlung EU-rechtswidrig, jedenfalls soweit Auslandsfonds innerhalb der EU betroffen sind. Daher plädieren wir dafür, dass ausländische Investmentvermögen mit inländischem Ort der Geschäftsleitung gemäß unserem Vorschlag in den Schutzbereich des § 11 InvStG einbezogen werden.

II. Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

VORSCHLAG: Die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung sollten wie folgt geändert werden, so dass alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute rückwirkend zum 1. Januar 2004 von der Anwendung des § 8a KStG ausgenommen werden (Bereichsausnahme für Banken):

- § 8a KStG Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG wird gestrichen.
- § 8a Abs. 1 KStG wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Satz 1 ist bei Vergütungen für Fremdkapital nicht anzuwenden, das Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute erhalten haben.“
- § 8a Abs. 4 Satz 3 KStG wird gestrichen.
- § 34 Abs. 6a Satz 2 KStG wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
„Die durch das Änderungsgesetz 2004 erfolgten Änderungen des § 8a KStG sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.“



Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute benötigen aus folgenden Gründen eine Bereichsausnahme:

- Die **Geschäfts-, Bilanz- und Erlösstruktur** von Kreditinstituten **differiert signifikant** von der anderer Unternehmen. Der Anteil der Zinsaufwendungen an den Gesamtaufwendungen beträgt bei Banken ca. 70% (siehe Rechenbeispiel zu den Auswirkungen des § 8a KStG beim Margengeschäft bei Banken), während in den meisten anderen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft dieser Anteil nur wenige Prozent beträgt. Deshalb wirkt sich bei Banken eine Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsen im besonderen Maße negativ aus. Auf Grund der hohen Anzahl an täglichen oder untertägigen Finanzierungsvorgängen ändern sich die Positionen auf der Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsseite (Passiv- und Aktivseite der Bilanz) ständig. Die Feststellung der relevanten Geschäfte, die Determinierung und **Zuordnung** des § 8a KStG-steuerschädlichen Fremdkapitals zu den Geschäften ist daher in der Praxis **nicht möglich**.
- Die für die betroffenen Banken neuen steuerlichen Probleme wurden geschaffen durch die **Beschränkung der Bereichsausnahme für Banken** auf Geschäfte im Sinne des § 1 KWG, wobei nicht berücksichtigt wurde, dass Banken üblicherweise und in großem Umfang Geschäfte betreiben, die nicht explizit unter § 1 KWG fallen. Nach Schätzungen unseres Verbands fällt ein Großteil der Geschäfte unserer Mitgliedsinstitute nicht unter § 1 KWG. Um den Anforderungen des § 8a KStG zu genügen, müssten diese Geschäfte mit Eigenkapital in völlig marktunüblicher Höhe unterlegt werden.
- Kreditinstitute haben die **Solvabilitätsanforderungen** gemäß deutschem Aufsichtsrecht (§ 10 KWG und Grundsatz I) **einzuhalten** und ein dem Geschäfts- und Risikoprofil entsprechendes aufsichtsrechtliches Eigenkapital vorzuweisen, welches von der BaFin laufend überwacht wird. Die quantitativen Eigenkapitalanforderungen beruhen auf internationalen Vereinbarungen (Baseler Akkord). Da es aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorschriften keine unterkapitalisierte Bank gibt, sind zusätzliche **steuerrechtliche Mindesteigenkapitalanforderungen** für Banken von de facto **40%** (bei Zugrundelegung einer Eigenkapital-Fremdkapital-Relation in Höhe von 1 : 1,5) keinesfalls sachgerecht. Gemäß Statistik der Deutschen Bundesbank beträgt die Eigenkapitalausstattung von Banken in Deutschland nur 6,1% und in der EU 6,7%.
- Die derzeitige Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung nimmt einige Banken aus der Anwendung aus, so dass eine **signifikante Ungleichbehandlung** von **einzelnen Bankengruppen** besteht. **Genossenschaftsbanken, Privatbankiers, Sparkassen und Landesbanken** fallen kraft Rechtsform nicht in den Anwendungsbereich. Bestimmte Landesbanken in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind sogar gemäß § 34 Abs. 6a Satz 2 KStG explizit aus der Anwendung ausgenommen. Banken, die als Kapitalgesellschaften organisiert sind (**private Banken**) und keinen wesentlich beteiligten Anteilseigner haben, d.h. Banken, die sich im Streubesitz befinden, werden von § 8a KStG nicht erfasst. **Auslandsbanken** als Tochtergesellschaften ausländischer Kreditinstitute sind regelmäßig als Kapitalgesellschaft organisiert, haben nur einen Anteilseigner und sind daher von § 8a KStG unmittelbar und stark betroffen.
- Die jetzige Auslegung der Vorschriften durch die Finanzverwaltung führt dazu, dass § 8a KStG durch **steuerliche Ausgleichmaßnahmen nur beim inländischen Anteilseigner** oder bei inländischen Schwestergesellschaften weitestgehend ausgeglichen wird. Ausländische Anteilseigner können hingegen von diesen Anrechnungsmöglichkeiten nicht profitieren. Insbesondere hinsichtlich der fehlenden Anrechnungsmöglichkeiten bei der **Kapitalertragsteuer** (z.B. auf Grund der fehlenden Möglichkeit der Anwendung des Halbeinkünfte- bzw. Freistellungsverfahrens bei den ausländischen Anteilseignern) werden Auslandsbanken gegenüber Inlandsbanken benachteiligt.
- **Auswirkungen des § 8a KStG**
Im Falle eines § 8a KStG-steuerschädlichen Geschäfts sind statt der Zinsmarge die Bruttoerträge zu versteuern, da die damit zusammenhängenden Zinsaufwendungen in verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert werden. In unserem nachfolgenden Rechenbeispiel, die Zahlen



basieren auf einer Bundesbank-Statistik vom September 2002, steigt der Steueraufwand dann auf 2,16% (Bruttoerträge in Höhe von 5,39% x 40%), so dass aus einem ertragbringenden Geschäft [siehe Fall 1] durch § 8a KStG ein (**defizitäres**) **Zuschussgeschäft** wird [siehe Fall 2]. Zusätzlich kann bis zu 25% Kapitalertragsteuer anfallen. Diese Belastung – sowie Verwaltungs- und Personalkosten – haben wir aus Vereinfachungsgründen nicht zusätzlich ausgewiesen. Das Ergebnis verdeutlicht, dass die Anwendung des § 8a KStG auf Margengeschäfte wirtschaftlich vergleichbar ist mit einer Bruttoumsatzsteuer auf Zinserträge in Höhe von mindestens 40% und die dringende Gefahr besteht, dass Bankaktivitäten von Deutschland in andere Jurisdiktionen – unwiederbringlich – verlagert werden.

Zinserträge	5,39%
Zinsaufwendungen	<u>4,27%</u>
Durchschnittliche Zinsmarge	1,12%

	Fall 1	Fall 2
Zinserträge (alle Bankengruppen)	5,39%	5,39%
Zinsaufwendungen (alle Bankengruppen)	<u>4,27%</u>	<u>4,27%</u>
Zinsmarge	1,12%	1,12%
Steuern 40%	<u>-0,45%</u>	<u>-2,16%</u>
Gewinn/Verlust	0,67%	-1,04%

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Jens Tolckmitt

Markus Erb